

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Jürgen Martens, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 19/17618 –**

### Berichte der Bundesregierung zum Großen Lauschangriff

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Artikel 13 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) sieht die akustische Wohnraumüberwachung zum Zwecke der Strafverfolgung vor. Die Voraussetzungen des Großen Lauschangriffs sind in § 100c der Strafprozessordnung (StPO) geregelt.

Gesetzliche Änderungen im Rahmen des Lauschangriffs wurden aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 3. März 2004 vom Deutschen Bundestag mit dem „Gesetz zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur akustischen Wohnraumüberwachung“ vorgenommen.

Gemäß Artikel 13 Absatz 6 GG unterrichtet die Bundesregierung den Deutschen Bundestag jährlich über den nach Artikel 13 Absatz 3 GG sowie über den im Zuständigkeitsbereich des Bundes nach Artikel 13 Absatz 4 GG und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Artikel 13 Absatz 5 GG erfolgten Einsatz technischer Mittel. Die Berichte der Bundesregierung sind aus Sicht der Fragesteller teilweise lückenhaft, so wird in den Berichten nicht aufgeführt, ob die von der akustischen Wohnraumüberwachung betroffenen Personen jemals über die Überwachung unterrichtet wurden. Ferner wird auch nicht in dem Bericht aufgelistet, wie hoch sich der Personalaufwand bemisst. Schließlich ist den Berichten der Bundesregierung nicht zu entnehmen, ob Lauschangriffe rechtswidrig waren oder nicht. In der Vergangenheit haben sich jedoch wiederholt Lauschangriffe als rechtswidrig erwiesen (Quelle: <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/telefonueberwachungen-drei-vierte-l-aller-lauschangriffe-rechtswidrig-a-229958.html>).

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag regelmäßig und entsprechend ihrer gesetzlichen Verpflichtung in § 101b Absatz 4 der Strafprozessordnung Berichte zur Wohnraumüberwachung im Bund und in den Ländern vor, letztmalig den Bericht über das Jahr 2018 auf Bundestagsdrucksache 19/13435. Die Länder melden ihre Zahlen an das Bundesamt für Justiz, das entsprechende Übersichten erstellt; diese liegen dem jeweiligen Bericht zugrunde. Über wei-

tere Erkenntnisse verfügt die Bundesregierung nicht. Für das Berichtsjahr 2019 liegen aktuell noch keine Zahlen vor. Wann eine vollständige Lieferung dieser Daten durch die Länder erfolgt sein wird, ist derzeit noch nicht abzuschätzen.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass sich der von den Fragestellern erwähnte Zeitungsartikel aus dem Jahr 2003 ausschließlich auf Telefonüberwachungen bezieht; Wohnraumüberwachungen werden nicht erwähnt. Diese liegen seit Jahren im einstelligen oder im niedrigen zweistelligen Bereich, wie aus den Berichten an den Deutschen Bundestag zur Wohnraumüberwachung im Bund und in den Ländern und in den Tabellen zu den Fragen 6 und 8 aus den Jahren 2015 bis 2018 (siehe unten) hervorgeht.

1. In wie vielen Fällen von Maßnahmen nach § 100c StPO wurden Aufzeichnungen wegen Berührung des Kernbereichs privater Lebensgestaltung zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. Dezember 2019 abgebrochen?
2. In wie vielen Fällen wurden Aufzeichnungen aus Maßnahmen nach § 100c StPO wegen der Berührung des Kernbereichs privater Lebensgestaltung zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. Dezember 2019 gelöscht?
3. Sind zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. Dezember 2019 Maßnahmen nach § 100c StPO nachträglich von Gerichten als rechtswidrig angesehen worden?
4. Wurden wegen unzulässiger Maßnahmen nach § 100c StPO zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. Dezember 2019 Schadensersatzansprüche geltend gemacht?
  - a) Wenn ja, wann?
  - b) Wenn ja, in welchen Bundesländern?
  - c) Wenn ja, wie viele?
5. Wurden Maßnahmen nach § 100c StPO zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. Dezember 2019 aus technischen Gründen abgebrochen?  
Wenn ja, wie viele?

Die Fragen 1 bis 5 werden zusammen beantwortet. Informationen hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor.

6. Wie viele unbeteiligte Dritte waren nach Kenntnis der Bundesregierung zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. Dezember 2019 von Maßnahmen nach § 100c StPO betroffen?

In den Jahren 2015 bis 2018 waren insgesamt mindestens 113 unbeteiligte Dritte (nichtbeschuldigte Personen) betroffen. Da die Meldungen des Generalbundesanwalts für die Jahre 2017 und 2018 zur Anzahl der überwachten Nichtbeschuldigten teilweise die Angabe „unbekannt“ enthalten, kann die Gesamtzahl auch darüber liegen. Die Angaben sind den Anlagen zu den Berichten der Bundesregierung gemäß Artikel 13 Absatz 6 GG zu entnehmen, die als Bundestagsdrucksache veröffentlicht sind und in Anlage zu dieser Antwort noch einmal angefügt sind.

Jahr	2015	2016	2017	2018
Personen	18	15	5	75

7. Welchen Personalaufwand (in Mannstunden bzw. Manntagen) haben Maßnahmen nach § 100c StPO zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. Dezember 2019 verursacht?

Informationen hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor.

8. Wie viele zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. Dezember 2019 von Maßnahmen nach § 100c StPO Betroffene wurden bisher über die durchgeführten Maßnahmen unterrichtet?

In den Jahren 2015 bis 2018 wurden von 242 überwachten Personen bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Statistik für den Bericht gemäß Artikel 13 Absatz 6 GG (dieser Antwort in Anlage beigefügt) insgesamt 147 Personen unterrichtet. Die Zahl unterrichteter Personen wird sich allerdings erhöht haben, da in vielen Verfahren im Zeitpunkt der Meldung das Verfahren noch andauerte.

9. Wie viele derjenigen Ermittlungsverfahren, in denen zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. Dezember 2019 Maßnahmen nach § 100c StPO angeordnet wurden, sind zwischenzeitlich abgeschlossen (d. h. eingestellt oder durch Anklageerhebung beendet)?

Informationen hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor.

**Anlage: Tabellen zu den Fragen 6 und 8 aus den Jahren 2015 bis 2018**

Anlage zum Bericht der Bundesregierung gemäß Artikel 13 Absatz 6 Satz 1 GG für das Jahr 2015

Stand: 4. August 2016

**Akustische Wohnraumüberwachung**

Berichtsjahr 2015

**I. Repressive Maßnahmen gemäß Artikel 13 Absatz 3 GG**

Land	Anzahl der Verfahren	Anzahl überwachte Personen je Verfahren		Dauer der einzelnen Überwachung in Kalendertagen			Anzahl		Benachrichtigungen	
		Besch.	Nicht-besch.	Anordnung	Verlängerung	Abhördauer	Unterbrechungen	Abbrüche	Anzahl nicht erfolgte	Gründe
BY	1	3	1	2	0	2	mehrfach	0	0	0
NW	1	2	2	7	0	3	0	0	4	Gefährdung des Untersuchungszwecks
SN	1	2	0	7	0	1	0	0	0	0
ST	1	5	10	30	0	25	0	0	0	0
GBA	1	9	0	30	0	0	0	0	0	Maßnahme wegen Festnahme der Beschuldigten nicht umgesetzt
	1	8	2	30	2 mal je 30	4				

**Akustische und optische Wohnraumüberwachung**

Berichtsjahr 2015

**II. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gemäß Artikel 13 Absatz 4 GG**

Behörde	Anzahl der Verfahren	Anzahl überwachte Personen je Verfahren		Dauer der einzelnen Überwachung in Kalendertagen			Anzahl		Benachrichtigungen	
		Störer	Nicht-Störer	Anordnung	Verlängerung	Abhördauer	Unterbrechungen	Abbrüche	Anzahl nicht erfolgte	Gründe
BKA	1	3	3	31	0	26	1.159	0	6	§ 20w Abs. 1 S. 2 BKAG

BKA = Bundeskriminalamt

Anlage zum Bericht der Bundesregierung gemäß Artikel 13 Absatz 6 Satz 1 GG für das Jahr 2016

Stand: 05. Juli 2017

**Akustische Wohnraumüberwachung**

Berichtsjahr 2016

**I. Repressive Maßnahmen gemäß Artikel 13 Absatz 3 GG**

Land	Anzahl der Ver-	Anzahl überwachte Personen je Verfahren	Dauer der einzelnen Überwachung in Kalendertagen			Anzahl	Benachrichtigungen
------	-----------------	---	--	--	--	--------	--------------------

	fah- ren	Besch.	Nicht- besch.	Anord- nung	Ver- länge- rung	Abhör- dauer	Unter- bre- chungen	Ab- brüche	Anzahl nicht erfolgte	Gründe
HB	1	1	—	30	30	0	—	—	—	—
BW	1	1	—	31	—	31	—	—	1	Untersuchungs- zweck noch gefährdet
NW	1	2	—	7	—	2	—	—	0	—
BY	2	1	3	30	—	8	—	—	12	Verfahren dauert an
		1	—	32	199	226	—	—	7	Verfahren dauert an
HH	1	5	12	31	29	33	nein	nein	17	Benachrichtigun- gen waren unter- blieben wegen Gefährdung des Un- tersuchungs- zwecks, das Ver- fahren wurde noch vor Abschluss der Ermittlungen an die StA Kiel abgege- ben. Es ist verein- bart worden, dass die Benachrichti- gungen von dort aus erfolgen.

Anlage zum Bericht der Bundesregierung gemäß Artikel 13 Absatz 6 Satz 1 GG für das Jahr 2017

Stand: 22. März 2018

**Akustische Wohnraumüberwachung**

**Berichtsjahr 2017**

**I. Repressive Maßnahmen gemäß Artikel 13 Absatz 3 GG**

Land	Anzahl der Ver- fah- ren	Anzahl überwachte Personen je Verfahren		Dauer der einzelnen Überwachung in Kalender- tagen			Anzahl		Benachrichtigungen	
		Besch.	Nicht- besch.	Anord- nung	Ver- länge- rung	Abhör- dauer	Unter- bre- chungen	Ab- brüche	Anzahl nicht erfolgte	Gründe
BW	1	3	0	30	nein	17	6 0	0	0	—
HH	1	2	—	3	15	17	—	—	—	—
NI	1	1	1	09.06.20 17 14 Tage	—	27.06.- 02.07.20 17 5 Tage	nein	nein	—	Keine gesonderte Benachrichtigung da Verteidiger des Betroffenen Akten- einsicht hatte
NW	1	1	—	1	—	30	—	—	1	Gefährdung des Lebens
SH	1	1	—	14	—	2	—	—	—	Ermittlungszweck gefährdet
SH	1	1	1	30	nein	22 Tage	—	1	2	Untersuchungs- zweck gefährdet
SH	1	2	2	30	Ja (30 Tage)	10	—	1	—	—

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

SL	1	24	1	1	10	341	0	0	0	
TH	1	—	—	7	—	0	—	—	1	Gefährdung des Untersuchungszwecks
GBA	1	0	0	30	nein	0	nein	nein	2	Gefährdung des Ermittlungszwecks im laufenden Ermittlungsverfahren
GBA	1	0	0	30	nein	0	nein	nein	1	Gefährdung des Ermittlungszwecks im laufenden Ermittlungsverfahren
GBA	1	1	unbekannt	1mal 31 und 1mal 31 diese 4mal verlängert	30, 31, 30, 31	1mal 0, 1mal 29, Verlängerungen 28, 28, 28, 6 zusammen 119	nein	In der 4. Verlängerung beendet nach Festnahme	derzeit nicht bezifferbar	Besch. Ende 2017 festgenommen, Auswertung der Maßnahme dauert an

Anlage zum Bericht der Bundesregierung gemäß Artikel 13 Absatz 6 Satz 1 GG für das Jahr 2018  
Stand: Januar 2019

**Akustische Wohnraumüberwachung  
Berichtsjahr 2018**

**I. Repressive Maßnahmen gemäß Artikel 13 Absatz 3 GG**

Land	Anzahl der Verfahren	Anzahl überwachte Personen je Verfahren		Dauer der einzelnen Überwachung in Kalendertagen			Anzahl		Benachrichtigungen	
		Besch.	Nicht-besch.	Anordnung	Verlängerung	Abhördauer	Unterbrechungen	Abbrüche	Anzahl nicht erfolgte	Gründe
BW	1	2	0	30	0	4	0	0	0	
BY	3	2	0	31	0	0	0	0	0	
		4	1	4	0	4	0	0	5	Verfahren dauert an
		1	3	4	3	7	0	0	13	Verfahren dauert an
HH	1	1	2	30	0	3	4	0	0	
		1					1			
		1					5			
NI	1	2	0	30	0	4	0	0	0	
NW	1	10	0	15	0	15	1	14	0	
SL	1	24	1	In 2017	3	107	0	0	0	
SN	1	3	20	31	0	26	0	0	23	Ermittlungen noch nicht abgeschlossen
TH	1	6	48	28	42	70	0	0	0	
GBA	1	3	unbekannt	31	Maßnahme aufgrund	5	22	0	derzeit noch	Die Maßnahme dauerte am Ende

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

					Erstan- ordnung dauert noch an				nicht be- zifferbar	des Berichtszeit- raumes noch an
	1	1	Unbe- kannt	22	0	15	6	0	derzeit noch nicht be- zifferbar	Durchsuchung Mitte Januar 2019, Auswertung der Maßnahme dauert an
	1	1	unbe- kannt	22	4	18	1	0	derzeit noch nicht be- zifferbar	Durchsuchung Mitte Januar 2019, Auswertung der Maßnahme dauert an

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.*